

Infektions- und Seuchenschutzplan der Vetmeduni Vienna

Stand 01. Juli 2019

Inhalt

1. Präambel	2
2. Allgemeiner Teil	2
2.1. Geltungsbereich	2
2.2. Umsetzung	3
2.3. Verhinderung des Seucheneintrages	3
2.4. Verhinderung der Erregerverschleppung im Tier- und Probenverkehr	4
2.5. Tierbestandskontrolle	4
3. Anzeigepflichtige Tierseuchen	5
3.1. Geltungsbereich	5
3.2. Sofortmaßnahmen/Sperren	5
3.3. Informationspflicht	5
3.4. Reinigung und Desinfektion	5
3.5. Kommunikation	5
3.6. Dokumentation	6
3.7. Erhebungen bei Betriebssperren	6
4. Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotential und Zoonosen	6
4.1. Sofortmaßnahmen	6
4.2. Informationspflicht	6
4.3. Verhalten	6
4.4. Reinigung und Desinfektion	7
4.5. Dokumentation	7
5. Anhänge	8
5.1. Anhang 1: anzeigepflichtige Tierseuchen	8
5.2. Anhang 2: Minimalanforderungen an Verfahrensanweisungen	10
5.3. Anhang 3: Sektoren für Betriebssperren im Seuchenfall am Campus der Vetmeduni Vienna	11
5.4. Anhang 4: Desinfektionserlass, Auszug	12
5.5. Anhang 5: Kommunikationskaskade	13

1. Präambel

Der vorliegende Seuchenplan regelt das grundlegende Vorgehen zur

- Verhinderung der Einschleppung von anzeigepflichtigen Tierseuchen, infektiösen Erkrankungen mit Gefährdungspotential und Zoonosen bzw. deren auslösenden Agenzien,
- Bekämpfung von anzeigepflichtigen Tierseuchen bzw. deren Agenzien,
- Verhinderung der Ausbreitung infektiöser Erkrankungen mit Gefährdungspotential bei Tieren und
- zum Schutz vor Zoonosen

an der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni Vienna) und ihren Außenstellen.

Es liegt in der Verantwortung der Vetmeduni Vienna Menschen und Tiere vor Infektionen zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Vetmeduni Vienna jeden Verdacht auf das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche der Behörde zu melden, alle Maßnahmen bis zum Eintreffen der zuständigen Amtstierärztin / des zuständigen Amtstierarztes und dessen weiterer Direktiven zu treffen, eine Erregerübertragung zu verhindern und die Behörde bei der Seuchenbekämpfung zu unterstützen.

Der vorliegende Seuchenplan gibt lediglich einen Rahmen vor, darüber hinaus ist jede Organisationseinheit dafür verantwortlich, den Umgang mit den oben genannten Erkrankungen bzw. deren Agenzien in ihrem Bereich in Form von Verfahrensanweisungen zu regeln.

2. Allgemeiner Teil

2.1. Geltungsbereich

Der Seuchenplan gilt auf dem Gelände der Vetmeduni Vienna mit allen ihren Außenstellen bei Verdacht und/oder Auftreten von

- anzeigepflichtigen Tierseuchen bzw. deren Agenzien (siehe Anhang 1),
- tierischen Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotential (siehe Punkt 4) und
- Erregern mit zoonotischem Potential.

Außenstellen der Vetmeduni Vienna:

- VetFarm (alle Standorte)
- Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie (FIWI)
- Forschungsstation RCW (Reproduction Center Wieselburg)
- Interuniversitäres Department für Agrarbiotechnologie (IFA-Tulln)
- Wolf Science Center (WSC)
- Österreichische Vogelwarte/Austrian Ornithological Centre (AOC)

Für Kooperationspartner, wie zum Beispiel das TierQuarTier Wien, gilt für MitarbeiterInnen und Studierende der Vetmeduni Vienna der Infektions- und Seuchenschutzplan im Rahmen des Kooperationsabkommens mit der Vetmeduni Vienna.

2.2. Umsetzung

Der vorliegende Seuchenplan regelt die allgemeinen Maßnahmen im Falle des Ausbruches oder des Verdachtes auf das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche, sowie Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotential und Zoonosen bzw. deren auslösenden Agenzien. Die detaillierten Maßnahmen sind von jeder Organisationseinheit in der diese auftreten können in Form von Verfahrensanweisungen auszuarbeiten und evident zu halten. Die Umsetzung der Verfahrensanweisung ist regelmäßig und nachweislich zu schulen.

Diese Unterlagen haben detaillierte Angaben über Informations-, Isolations- und Verhaltensmaßnahmen sowie Kommunikationsanweisungen bei Vorliegen eines Seuchenverdachtes zu enthalten (siehe Anhang 2). Die Unterlagen sind mit dem Ausschuss für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity der Vetmeduni Vienna abzustimmen. Die Verfahrensanweisungen betreffend anzeigepflichtige Tierseuchen sind für MitarbeiterInnen und Studierende der Vetmeduni Vienna zugänglich zu machen (VetEasy, Vetucation).

Die Kriterien für die Bewertung des Gefährdungspotentials von nicht anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten und Zoonosen werden vom Ausschuss für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity der Vetmeduni Vienna als Expertenorganisation jährlich, unter Berücksichtigung diverser gesetzlicher Grundlagen, jedenfalls des Tiergesundheitsrechtes und des Zoonosegesetzes, festgelegt.

2.3. Verhinderung des Seucheneintrages

2.3.1. Patienten des Tierspitals

Wann immer möglich ist bereits im Vorfeld sicherzustellen, dass Patienten, die an die Vetmeduni Vienna verbracht werden, unverdächtig für anzeigepflichtige Tierseuchen sind. Die detaillierte Vorgehensweise dafür ist in den Verfahrensanweisungen der betroffenen Organisationseinheiten festzulegen.

2.3.2. Sektion von Tierkörpern bzw. deren Teile

Um eine Verbreitung potentiell gefährlicher Agenzien zu verhindern sind bei zur Sektion an die Vetmeduni Vienna verbrachten Tierkörpern bzw. deren Teilen die Verfahrensanweisungen des Institutes für Pathologie zu befolgen.

2.3.3. Untersuchung biologischer Proben

Bei zur Untersuchung auf das Gelände der Vetmeduni Vienna eingebrachten biologischen Proben ist - wann immer möglich im Vorfeld - sicherzustellen, dass diese unverdächtig für anzeigepflichtige Tierseuchen sind. Nationale und internationale Referenzlabore an der Vetmeduni Vienna sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese haben jedoch im Rahmen ihrer Akkreditierung spezifische Maßnahmen sicherzustellen, dass von den eingesandten Proben keine Infektionsgefahr ausgeht.

2.4. Verhinderung der Erregerverschleppung im Tier- und Probenverkehr

Die Verbringung von Tieren, Tierkörpern sowie biologischen Materialien an und von der Vetmeduni Vienna und innerhalb dieser hat in seuchensicheren Behältnissen zu erfolgen und ist derart zu regeln und zu dokumentieren, dass

- Transportwege,
- Kontakte zu Vetmeduni internen Organisationseinheiten,
- Kontakttiere und Kontaktbetriebe (intern und extern), sowie
- gefährdete Personen

lückenlos nachvollzogen werden können.

Proben die in öffentlich zugänglichen Bereichen abgegeben oder zwischengelagert werden, sind durch Verschluss vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Um die Ausbreitung von Infektionserregern und/oder die Gefährdung von Personen zu verhindern, sind Tierkörper und biologische Proben, die außerhalb der Annahmezeiten der jeweiligen Organisationseinheiten abgegeben werden, bei der zentralen Sammelstelle beim Portier (Raumnummer WC05C11) der Vetmeduni Vienna aufzubewahren (ausgenommen Großtiere, da diese unter Aufsicht direkt zum Institut für Pathologie verbracht werden).

Gezielte Maßnahmen vor Ort betreffen insbesondere Isolation, Stallsicherung, Zugangskontrollen und die Dekontamination von Kleidung.

2.5. Tierbestandskontrolle

Für die Haltung von Klauentieren, Einhufern, Vögeln und Bienen außerhalb der Departments II, III und IV (Pathobiologie und Universitätskliniken) ist jeweils bereits vor der Verbringung an die Vetmeduni Vienna das Einholen einer Genehmigung durch die/den Seuchenbeauftragte/n gemäß Geschäftsordnung des Rektorates erforderlich. Ohne eine solche Zustimmung ist die Einbringung der genannten Tiere auf dem Campus der Vetmeduni Vienna und seiner Außenstellen untersagt.

Das Verbringen von Privattieren (Hunden) an die Vetmeduni Vienna ist an die entsprechende Genehmigung gebunden (siehe Merkblatt zur Hundehaltung an der Vetmeduni Vienna).

Sämtliche Kliniken und Institutionen der Vetmeduni Vienna, an denen Tiere gehalten und/oder behandelt werden, haben ein tagesaktuelles Tierbestandsregister zu führen, aus dem der aktuelle Tierbestand ersichtlich ist. Im Bereich der Kliniken kann dies über das Tierspitalsinformationssystem (TIS) erfolgen.

3. Anzeigepflichtige Tierseuchen

3.1. Geltungsbereich

Je nach Festlegung durch die Amtstierärztin/ den Amtstierarzt

- gesamter Campus der Vetmeduni Vienna bzw. deren Außenstellen oder
- entsprechend definierte Sektoren des Campus bzw. der Außenstellen der Vetmeduni Vienna (Anhang 3)

3.2. Sofortmaßnahmen/Sperren

Tritt bei Patienten, zur Sektion angelieferten Tieren oder biologischem Probenmaterial an der Vetmeduni Vienna der Verdacht auf das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche auf, sind unverzüglich die Sofortmaßnahmen gemäß Verfahrensanweisung der jeweiligen Organisationseinheit bzw. Krankheit umzusetzen.

3.3. Informationspflicht

Liegt der Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche vor, sind unverzüglich die zuständigen Personen der Vetmeduni Vienna gemäß Kommunikationskaskade (Anhang 5) zu informieren. Das Vorgehen gliedert sich dabei in 3 Phasen:

- Phase I, Feststellung eines Erstverdachtes durch die/den UntersucherIn
- Phase II, Bekräftigung des Verdachtes durch die Leiterin/den Leiter der betroffenen Organisationseinheit bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters
- Phase III, Meldung des Verdachtes an die/den Seuchenbeauftragte/n, Anzeige des Seuchenverdachtes bei der zuständigen Amtstierärztin / beim zuständigen Amtstierarzt mit allen flankierenden Maßnahmen

3.4. Reinigung und Desinfektion

Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen werden von der zuständigen Amtstierärztin / vom zuständigen Amtstierarzt angeordnet. Die für die laufende Reinigung und Desinfektion laut Desinfektionserlass (Anhang 4) benötigten Materialien und Gerätschaften sind von der Vetmeduni Vienna in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Die vorläufige Desinfektion und die abschließende Desinfektion nach Beendigung des Seuchengeschehens werden von amtlicher Seite durchgeführt.

3.5. Kommunikation

Die Kommunikation und Informationsweitergabe über die gesetzten Maßnahmen und das weitere Vorgehen für alle Angehörigen der Vetmeduni Vienna erfolgt gemäß der Kommunikationskaskade und der Verfahrensanweisungen der jeweiligen anzeigepflichtigen Tierseuche. Dabei sind insbesondere elektronische Medien, wie die interne Plattform VetEasy, einzusetzen.

3.6. Dokumentation

Von den jeweils betroffenen Organisationseinheiten zu dokumentieren sind

- Anordnung und Durchführung von Maßnahmen vor Eintreffen der Amtstierärztin / des Amtstierarztes
- Anordnung und Durchführung der amtlich angeordneten Maßnahmen
- Anordnung und Durchführung abschließender Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.

3.7. Erhebungen bei Betriebssperren

Bei Festlegung von Quarantänemaßnahmen durch die zuständige Amtstierärztin / den zuständigen Amtstierarzt, beispielsweise bei Verdacht auf das Vorliegen von Maul- und Klauenseuche, sind seitens des Campus Managements der Vetmeduni Vienna die entsprechenden Erhebungen und Vorkehrungen einzuleiten.

4. Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotential und Zoonosen

Infektionskrankheiten bzw. Agenzien, die dieser Regelung unterliegen, sind auf Vorschlag der Organisationseinheiten vom Ausschuss für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity der Vetmeduni Vienna jährlich zu definieren. Der Umgang mit diesen ist in entsprechenden Verfahrensanweisungen zu regeln. Dabei wird ausdrücklich auf die Umsetzung des Hygieneplans und der allgemeinen Biosicherheitsrichtlinien der Vetmeduni Vienna verwiesen.

4.1. Sofortmaßnahmen

Tritt bei einem Tier, einer biologischen Probe oder im Zuge einer Sektion an der Vetmeduni Vienna der Verdacht auf das Vorliegen einer Infektionskrankheit mit Gefährdungspotential oder einer Zoonose bzw. deren auslösenden Agenzien auf, sind unverzüglich Maßnahmen gemäß der entsprechenden Verfahrensanweisung umzusetzen.

4.2. Informationspflicht

Liegt der Verdacht auf eine Infektionskrankheit mit Gefährdungspotential oder eine Zoonose vor, ist über die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit gemäß Verfahrensanweisung und Kommunikationskaskade gegebenenfalls das Rektorat zu informieren. Dieses hat über eventuell weitere notwendige Maßnahmen zu entscheiden.

4.3. Verhalten

Das Vorgehen bei Verdacht oder Vorliegen einer infektiösen Erkrankung mit Gefährdungspotential oder einer Zoonose ist im Rahmen von Verfahrensanweisungen von den Organisationseinheiten mit Patientenverkehr und/oder Tierhaltung festzulegen.

4.4. Reinigung und Desinfektion

Organisationseinheiten mit Tierhaltung und/oder Patientenverkehr sowie mit der Bearbeitung biologischer Proben befasste Einrichtungen haben Pläne mit detaillierten Anleitung zur Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowohl für den Fall des Verdachtes als auch für den Fall des bestätigten Vorliegens einer Infektionskrankheit mit Gefährdungspotential und Zoonose bzw. deren Agenzien auszuarbeiten. Die für die Reinigung und Desinfektion benötigten Materialien und Gerätschaften sind an der jeweiligen Organisationseinheit in ausreichender Menge bereitzuhalten.

4.5. Dokumentation

Tritt der Verdacht auf das Vorliegen einer Infektionskrankheit mit Gefährdungspotential oder einer Zoonose bzw. deren auslösenden Agenzien auf, ist von den jeweils betroffenen Organisationseinheiten folgendes zu dokumentieren:

- Anordnungen und Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten mit Gefährdungspotential und Zoonosen
- Anordnungen und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz von Personen
- Anordnung und Durchführung abschließender Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

5. Anhänge

5.1. Anhang 1: anzeigepflichtige Tierseuchen

Anzeigepflicht gemäß §16 Tierseuchengesetz

1. Wutkrankheit
2. Maul- und Klauenseuche
3. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche
4. Lungenseuche der Rinder
5. Rinderpest
6. Tuberkulose der Rinder
7. TSE bei Tieren (einschließlich BSE bei Rindern sowie Scrapie bei Schafen und Ziegen);
8. Brucellose der Schafe und Ziegen
9. Pockenseuche der Schafe und Ziegen
10. Blauzungkrankheit (Bluetongue)
11. Riftalfieber
12. Lumpy Skin Disease
13. Pest der kleinen Wiederkäuer
14. Klassische Schweinepest
15. Afrikanische Schweinepest
16. ansteckende Schweinelähmung
17. Brucellose der Schweine
18. Vesikuläre Virusseuche der Schweine
19. Aujeszky'sche Krankheit bei Hausschweinen
20. Rotz
21. Beschälseuche und Bläschenausschlag der Pferde
22. Räude der Pferde, der Esel, der Maultiere, der Maulesel, der Schafe und der Ziegen
23. alle Formen der Pferdeencephalomyelitis
24. Infektiöse Anämie
25. Pferdepest
26. Stomatitis vesicularis
27. Geflügelpest
28. Newcastle Disease
29. Geflügelcholera
30. Psittakose
31. VHS - virale hämorrhagische Septikämie
32. IHN - infektiöse hämatopoetische Nekrose
33. ISA - infektiöse Anämie der Salmoniden
34. Affenpocken
35. Ebola

Anzeigepflicht gemäß anderer veterinärrechtlicher Regelungen

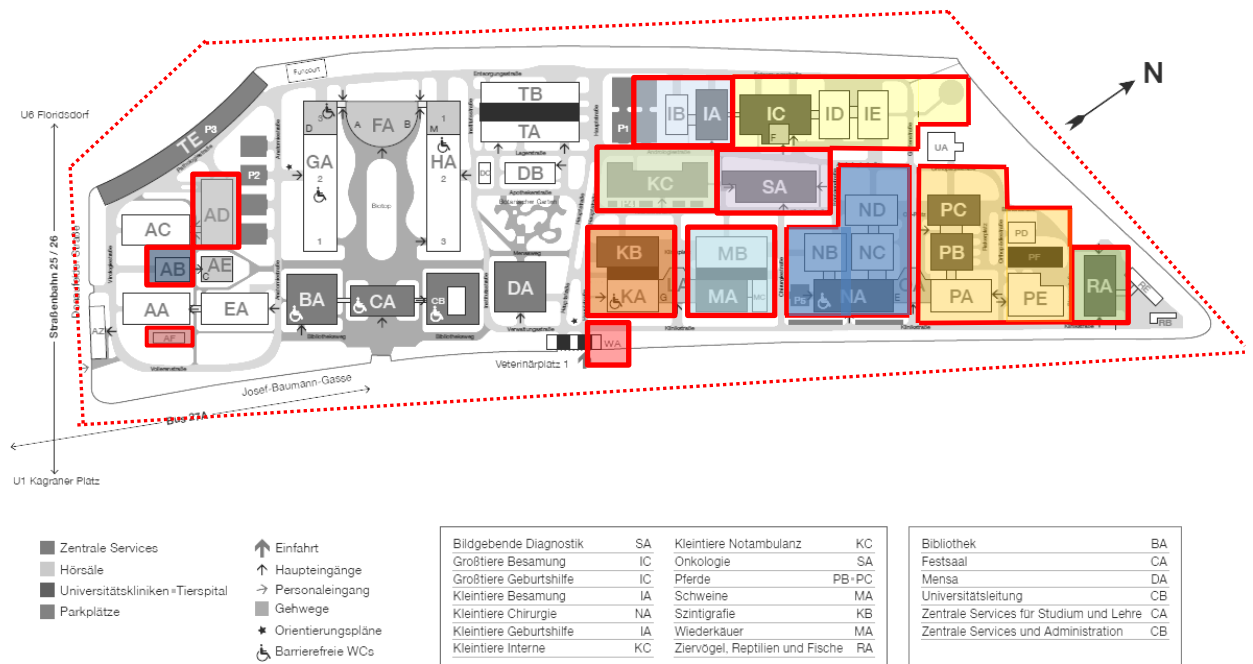
1. Brucellose der Rinder
2. Enzootische Rinderleukose
3. IBR/IPV
4. Bovinen Virusdiarrhöe und der Mucosal Disease (BVD) bei Rindern
5. Paratuberkulose bei Wiederkäuern
6. Infektionen von Geflügel mit
 - a) *Salmonella gallinarum pullorum*,
 - b) *Salmonella arizonae*,
 - c) *Salmonella typhimurium*,
 - d) *Salmonella enteritidis*,
 - e) *Salmonella virchow*,
 - f) *Salmonella hadar*,
 - g) *Salmonella infantis*,
 - h) *Mycoplasma gallisepticum* und
 - i) *Mycoplasma meleagridis*
7. Folgende Bienenkrankheiten
 - a) Böartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut)
 - b) Befall mit dem Kleinen Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*)
 - c) Befall mit der Tropilaelapsmilbe (*Tropilaelaps* spp.)
 - d) Varroose
8. Folgende Infektionen gemäß Aquakultur Seuchenverordnung
 - a) Epizootische hämatopoetische Nekrose
 - b) Infektion mit *Bonamia exitiosa*
 - c) Infektion mit *Perkinsus marinus*
 - d) Infektion mit *Microcytos mackini*
 - e) Taura-Syndrom
 - f) Yellowhead Disease
 - g) Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)
 - h) Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)
 - i) Koi-Herpes-Viruserkrankung
 - j) Infektiöse Anämie der Lachse (ISA): Infektion mit Genotyp HPR-deletiert der Art *Isavirus* (ISAV)
 - k) Infektion mit *Marteilia refringens*
 - l) Infektion mit *Bonamia ostreae* White spot disease

5.2. Anhang 2: Minimalanforderungen an Verfahrensanweisungen

- Zweck/Geltungsbereich
- Erstellt von/am
- Genehmigt von/am
- Mögliche Orte Feststellung Seuchenverdacht
 - Portier
 - Abladen/Annahme
 - Untersuchungsraum
 - Stall
 - OP
 - Labor...
- Zuständigkeiten
 - Wer stellt den Seuchenverdacht fest
 - Wer ist für die Umsetzung der Verfahrensweisung verantwortlich
- Sofortmaßnahmen, konkrete Anweisungen, spezifisch für den Ort des Verdachtes
 - Was ist unmittelbar zu tun
 - Was ist zu unterlassen
 - Wer ist unverzüglich zu verständigen
 - Telefonkaskade mit aktuellen Namen und Telefonnummern
- Kommunikationsmaßnahmen
 - Spezifisch für die jeweilige Infektion
- Sperrmaßnahmen
 - Spezifische Bereiche (Campusplan/Gebäudenummern) für die jeweilige Infektion
- Liste benötigter Materialien, wo befindet sich was
- Weitere Maßnahmen
 - Sicherungsmaßnahmen bzw. deren Vorbereitung bis zum Eintreffen des/der Vorgesetzte/n

5.3. Anhang 3: Sektoren für Betriebssperren im Seuchenfall am Campus der Vetmeduni Vienna

Lageplan der Veterinärmedizinischen Universität Wien



5.4. Anhang 4: Desinfektionserlass, Auszug

Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen

Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz
GZ 39.505/6-III/A/4b/96

Auszug

I. Allgemeines und Definitionen

Laufende Desinfektion: umfasst die während eines Seuchenzuges kontinuierlich durchzuführende und zumindest einmal täglich stattzufindende Desinfektion der Kotgräben, Jaucherinnen, Stallgänge, der infizierten Geräte und Stiefel sowie der Umgebung der Ställe. Sie beinhaltet auch die Installation ständiger Desinfektionseinrichtungen an den Stallein- und -ausgängen sowie Durchfahrbecken, Desinfektionswannen und -matten und ist dann anzuwenden, wenn sich in einem Betrieb seuchenkrank oder -verdächtige Tiere befinden, sodass eine Seuchenverschleppung zu befürchten ist. Die gilt vor allem für den Zeitraum bis zum Abtransport der Tiere, die auf amtliche Anordnung getötet werden.

Schlussdesinfektion: erfolgt nach der Entfernung aller seuchenkranker und verdächtiger Tiere aber auch in den Fällen, in denen die Tiere, nachdem deren Unverdächtigkeit festgestellt worden ist, im Bestand verbleiben.

(Gesamtes Dokument:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierseucheneubungen/tierseuchen_desinfektions_erlass.pdf?63xzo2)

5.5. Anhang 5: Kommunikationskaskade

